

z. 78/78



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

28. Jahrgang

11. Februar 1998

Nr. 2

Inhalt

L)

o

o o

..r

ti

ri

t)

3

lh

4.3

ui

ll

..re

:73

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Studentfirm'enschaft der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 14. Januar 1998



P206

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Satzung der Student/inn/enschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
vom 14. Januar 1998
- 2. Änderungssatzung -
(SÄS2)**

Aufgrund von § 72 Absatz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) und § 50 der Satzung hat das Student/inn/enparlament folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Mai 1987 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 17. Jg. Nr. 5 vom 16. Juni 1987), geändert durch 1. Satzungsänderungssatzung vom 19. Dezember 1994 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 24. Jg. Nr. 9 vom 21. Dezember 1994) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird in
"Satzung der Student/inn/enschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn" geändert. Danach werden die Wörter "vom 27. Mai 1987 in der Fassung vom" sowie das Datum des Inkrafttretens dieser Satzung eingefügt.
2. In der Satzung werden durchgängig
 - a. das Wort bzw. der Wortbestandteil "Studenten" durch das Wort bzw. den Wortbestandteil "Student/inn/en" ersetzt,
 - b. die Formulierung "mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder" durch die Formulierung "mit der Mehrheit seiner Mitglieder" ersetzt,
 - c. alle Aufzählungen mit Ziffern gekennzeichnet.
3. In der Präambel wird "WissHG" durch "UG" ersetzt.
4. In § 1 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:
"Alle eingeschriebenen Student/inn/en der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn einschließlich der Student/inn/en des Studienkollegs und des vorbereitenden Deutschkurses bilden die Student/

MWenschaft im Sinne dieser Satzung."

5. § 2 wird wie folgt geändert:

Der erste Halbsatz erhält die Fassung: "Die Student/inn/enschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:"

Die Absätze 1 bis 4 werden Nummern 1 bis 4.

Die Nummer 4 erhält folgende Fassung: "4. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Student/inn/en."

Der Absatz 5 wird gestrichen.

Die Absätze 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.

6. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"(2) Jeder/jede Student/in unterliegt mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung und den rechtmäßigen Beschlüssen der Organe der Student/inn/enschaft."

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Jedes Mitglied der Student/inn/enschaft hat im Student/inn/enparlament bei öffentlichen Sitzungen Rederecht."

7. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter "Beschlüsse" die Wörter "in geeigneter Form, insbesondere" eingefügt.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Organe."

8. In § 5 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefaßt:

"(2) die unübertragbare Zuständigkeit des SP erstreckt sich insbesondere auf

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des/der AStA Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen;

2. Wahl und Abberufung von Referent/inn/en;

3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates;

4. Wahl des "Akut"-Chefredakteurs/der "Akut"-Chefredakteurin;

5. Wahl der studentischen Mitglieder aus der Universität Bonn des Verwaltungsrats des Studentenwerks Bonn - AöR-;

6. Verabschiedung des Haushaltsplanes;

7. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Ordnungen und Statuten, soweit sich aus dem UG oder dieser Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt;

8. Beitritt zu Dachorganisationen und Zusammenschlüssen mit anderen Student/inn/enschaften;

9. Auflösung des SP.

(3) Das SP hat in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Nrn. 7 und 8 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der

Student/inn/enschaft durchzuführen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Student/inn/enschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben oder das SP dies mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Student/inn/enschaft, wenn diese Mehrheit in einer schriftlichen Abstimmung erreicht wurde und mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Student/inn/enschaft ausmacht."

9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "besteht aus 51 Mitgliedern der Studentenschaft" durch die Wörter "hat 51 Sitze, die von Mitgliedern der Student/inn/enschaft besetzt werden," ersetzt.
Außerdem wird in Satz 1 das Wort "Semesterwoche" ersetzt durch die Wörter "Woche der Vorlesungszeit".
In Absatz 4 wird das Wort "Abgeordneten" durch das Wort "SP-Mitglieder" ersetzt.
10. In § 7 wird Absatz 1 wie folgt neugefaßt:
"(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Student/inn/enparlament aus durch
1. Niederlegung des Mandats oder
2. Ausscheiden aus der Student/inn/enschaft."
11. In § 8 Abs. 2 Buchstabe a. wird nach dem Wort "teilzunehmen" das Wort "und" eingefügt.
12. In § 10 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neugefaßt:
"(2) Der/Die erste Sprecher/in beruft das SP schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein, leitet die Verhandlungen, fertigt die Beschlüsse aus und gibt diese an den AStA und die Betroffenen weiter. Er/Sie wird im Verhinderungsfall oder auf seinen/ihren Wunsch durch den/die 2. Sprecher/in vertreten.

(3) Der/Die Sprecher/in muß das SP einberufen, wenn es der AStA, der ÄR oder 1/5 der SP-Mitglieder schriftlich unter Angabe eines oder mehrerer auf dieser Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Die Einberufung des SP muß unverzüglich, spätestens jedoch auf den 14. Tag nach Eingang des Antrags bei dem/der Sprecher/in, schriftlich erfolgen.

(4) Der/Die Schriftführer/in fertigt vor allem das Protokoll der Sitzung an."

13. In § 11 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neugefaßt:

"(2) Ein Beschluß ist rechtmäßig zustandegekommen, wenn

1. das SP beschlußfähig war und
2. er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Das SP gilt so lange als beschlußfähig, bis auf Antrag eines Mitgliedes des SP durch den/die Sprecher/in festgestellt wird, daß weniger als die Hälfte der SP-Mitglieder anwesend ist; näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Bei Beschlusunfähigkeit muß innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden. Die Einladung hat unter ausdrücklichem Hinweis darauf zu erfolgen, daß diese Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

(4) SP-Beschlüsse der laufenden Sitzungsperiode können nur durch mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden. Wenn ein höheres Quorum für die Beschlußfassung vorgesehen ist, gilt dieses."

13a. In § 11 wird ein Absatz 6 angefügt:

(6) Auf Antrag der FK oder des/der Fachschaftenreferent/en/in ist die Behandlung eines Antrages von grundsätzlicher Bedeutung oder eines Antrages, der für die Fachschaften oder die FK von Bedeutung ist, einmalig für 14 Tage auszusetzen, um der FK Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Das SP-Präsidium hat den Antrag in diesem Fall unverzüglich der FK zuzuleiten. Die Behandlung des Antrages im SP ruht bis zum Vorliegen der Stellungnahme der FK, höchstens aber 14 Tage der Vorlesungszeit."

14. Die §§ 12 bis 14 werden wie folgt gefaßt:

§ 12

Ausschüsse

(1) Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungen ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses beträgt drei, fünf, sieben oder neun.

(2) Das SP muß folgende Ausschüsse bestellen:

1. einen Haushaltsausschuß (HHA), der aus sieben Mitgliedern besteht, die nicht dem AStA angehören dürfen;
2. einen Kassenprüfungsausschuß (KPA), der aus fünf Mitgliedern besteht, die weder dem zu prüfenden AStA angehört haben, noch dem amtierenden AStA oder dem Haushaltsausschuß angehören dürfen;
3. einen Wahlausschuß für die Wahl des SP (WA), der aus neun Mitgliedern besteht, die weder dem AStA angehören dürfen, noch für die betreffende Wahl kandidieren;
4. einen Wahlprüfungsausschuß (WPA), der aus fünf Mitgliedern besteht, diese dürfen weder dem AStA angehören, noch dem Wahlausschuß für die zu prüfende Wahl angehören oder angehört haben;
5. einen Ausschuß für den Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Student/innen, der aus fünf Mitgliedern besteht;
6. einen Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuß (SGO), der aus fünf Mitgliedern besteht;
7. einen Ausschuß für den Rechtshilfefonds, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 bis 7 werden auf der konstituierenden Sitzung des SP gewählt. Der Wahlausschuß gemäß Absatz 2 Nr. 3 wird spätestens 50 Tage vor der SP-Wahl gewählt.

(4) Das SP kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Einrichtung weiterer Ausschüsse und ihre Aufgaben beschließen. Die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder sowie ihre Wahl erfolgen mit einfacher Mehrheit auf der Sitzung, auf der die Einrichtung beschlossen wurde.

(5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der SP-Mitglieder hat das SP einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuß einzusetzen. Näheres regelt die GO.

(6) Bei Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitze im SP zugrunde zu legen.

(7) Außer den nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 bestimmten Mitgliedern gehören jedem SP-Ausschuß zusätzlich ein ordentliches Mitglied und ein entsprechendes stellvertretendes Mitglied an, das nicht von den Fraktionen im SP sondern von der FK zu benennen ist. Benennt die FK keine Mitglieder für einen Ausschuß, so bleiben die entsprechenden Plätze unbesetzt.

§ 13

Auflösung des SP

(1) Der/Die 1. Sprecher/in muß das SP auflösen, wenn dieses es mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen seiner Mitglieder beschließt oder wenn 26 SP-Sitze nicht besetzt sind.

(2) Innerhalb der nach der Wahlordnung kürzestmöglichen Zeit haben Neuwahlen stattzufinden. Ist zum Zeitpunkt der Auflösung noch kein Wahlausschuß gemäß § 12 Absatz 3 gewählt, so tritt an seine Stelle der vom SP zuletzt gewählte Wahlausschuß; näheres regelt die Wahlordnung.

§ 14

Geschäftsordnung

Das SP gibt sich mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung (GO). In der GO sind insbesondere zu regeln

1. Art, Form und Frist der Einberufung;
2. Art und Form der Beschlußfassung;
3. Rede-, Antrags- und Anfragerecht;
4. Grundzüge der Sitzungsleitung;
5. Verfahrensregelungen für die Ausschüsse des SP."

15. In § 15 werden die Absätze 1 bis 4 durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:

"(1) Dem ordnungsgemäßen Verlangen nach einer Urabstimmung gemäß § 5 Absatz 3 müssen beigefügt sein

1. der abzustimmende Antrag im Wortlaut,
2. Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift von mindestens 10 v. Hundert der Mitglieder der Student/inn/enschaft, die den Antrag unterstützen,
3. Name, Anschrift, gegebenenfalls Telefonnummer, Matrikelnummer und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person.

(2) Das Urabstimmungsverlangen ist von der vertretungsberechtigten Person nach Absatz 1 Nr. 3 beim SP einzureichen. In diesem Fall und im Fall eines entsprechenden SP-Beschlusses setzt das SP einen aus neun Mitgliedern bestehenden Urabstimmungsausschuß (UA) ein.

(3) Der Urabstimmungsausschuß prüft im Falle eines Urabstimmungsverlangens die Voraussetzungen nach Absatz 1 unverzüglich. Er erteilt der vertretungsberechtigten Person hierüber binnen sechs Wochen einen schriftlichen Bescheid und setzt

gegebenenfalls eine angemessene Nachbesserungsfrist von bis zu vier Wochen ab Zugang des Bescheides.

(4) Der Urabstimmungsausschuß ist für die Durchführung der Urabstimmung bei ordnungsgemäßigem Verlangen oder bei entsprechendem SP-Beschluß zuständig. Er veranlaßt, daß alle Student/inn/en eine Urabstimmungsbenachrichtigung erhalten, die den Termin der Urabstimmung und den Wortlaut des abzustimmenden Antrags enthält.

(5) Die Fristen für die SP-Wahl gelten entsprechend. Liegen zwischen dem ordnungsgemäßen Verlangen und der nächsten planmäßigen SP-Wahl weniger als sechs Monate, so ist die Urabstimmung gleichzeitig mit der SP-Wahl durchzuführen, sofern die Fristen nach Satz 1 dabei gewahrt bleiben."

Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 9.

16. In § 16 wird der bisherige Text zu Absatz 1 wobei Satz 3 wie folgt neugefaßt wird:

"Er führt die Beschlüsse des SP aus und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig."

Es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

"(2) Der AStA besteht aus folgenden Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, einem/einer oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzreferent/en/in und den weiteren Referent/inn/en. Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet mit der Amtszeit des/der AStA-Vorsitzenden."

17. In § 17 erhalten Absätze 4 bis 6 die folgende Fassung:

"(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch **die** die Student/inn/enschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter dem/der AStA-Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in, zu unterzeichnen [UG § 75 (4)]. Die Stellvertreter/innen sind im Innenverhältnis angewiesen, für den/die AStA-Vorsitzenden/ Vorsitzende nur im Auftrag oder bei nicht nur

vorübergehender Abwesenheit des/der Vorsitzenden zu zeichnen.

(5) Der/Die Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des SP und des AStA zu beanstanden, indem er/sie schriftlich Einspruch beim Ältestenrat einlegt. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Ältestenrat entscheidet unverzüglich über die Beanstandungen und teilt seine Entscheidung der studentischen Öffentlichkeit, insbesondere dem AStA und dem SP, sowie dem Rektorat mit.

(6) Der/Die stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag des/der AStA-Vorsitzenden vom SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Sie können nur durch gleichzeitige Neuwahl eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin abgewählt werden."

Als neuer Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Für den Rücktritt der/des Vorsitzenden und von stellvertretender/den Vorsitzenden gilt § 19 Absatz 1 entsprechend."

18. Die §§ 18 und 19 werden wie folgt neugefaßt:

§18

Wahl und Aufgaben von Referent/inn/en

(1) Auf Vorschlag der/des AStA-Vorsitzenden wählt das SP die/den Finanzreferent/in/en mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die weiteren Referent/inn/en mit der einfachen Mehrheit.

(2) Die Referent/inn/en führen im Rahmen ihres Referates die laufenden Geschäfte und sind dem/der AStA-Vorsitzenden sowie dem SP für ihre Amtsführung und die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen verantwortlich.

(3) Vor wichtigen Verhandlungen haben die Referent/inn/en mit dem/der Vorsitzenden Rücksprache zu nehmen; diese/r ist berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen.

(4) Sie sind verpflichtet, dem SP, seinen Ausschüssen und Mitgliedern auf Verlangen Auskunft zu erteilen."

§19

Rücktritt und Abwahl von Referent/inn/en

- (1) Referent/inn/en können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiterzuführen.
- (2) Das SP kann Referent/inn/en mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen.
- (3) Auf Vorschlag des/der AStA-Vorsitzenden kann das SP einem Referenten/Referentin mit einfacher Mehrheit der Stimmen abberufen."

19. Nach § 19 wird der folgende § 19a neu eingefügt:

§ 19a

Einsetzung von Referent/inn/en

- (1) Ist einem/einer zurückgetretenen AStA-Referent/en/in die Weiterführung seiner/ihrer Geschäfte nicht mehr zuzumuten oder ist ein/e AStA-Referentin gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 abberufen worden, so kann der/die AStA-Vorsitzende bis zur Wahl einer/eines Nachfolger/in/s einmalig einem kommissarischen Vertreter/in der Referent/inn/enstelle bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt schriftlich und ist dem SP unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der/Die AStA-Vorsitzende hat dem SP innerhalb von 30 Tagen in der Vorlesungszeit nach Bestellung des/der kommissarischen Referent/en/in einen Vorschlag für die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin gemäß § 18 Absatz 1 zu machen. Entspricht das SP diesem Vorschlag nicht, so kann es auf Vorschlag eines SP-Mitgliedes mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Referent/in/en wählen."

20. In § 20 wird Absatz 2 wie folgt neugefaßt:

- "(2) Dem SP sind Regelungen über die Amtsführung des AStA schriftlich vorzulegen."

21. § 21 wird wie folgt neugefaßt:

§ 21
Teilnahme an SP-Sitzungen

(1) AStA-Mitglieder, Mitglieder des Fachschaftenkollektivs (FSK), der/die AKUT-Chefredakteur/in und Ausschußvorsitzende, die nicht dem SP angehören, haben im SP in Angelegenheiten, die in ihre sachliche Zuständigkeit fallen, Rede- und Antragsrecht.

(2) Mit Ausnahme der Mitglieder des FSK, die nicht AStA-Mitglieder sind, müssen sie an den Sitzungen des SP teilnehmen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des SP oder das SP-Präsidium es verlangen. AStA-Mitglieder müssen auch dann erscheinen, wenn dies von dem/der AStA-Vorsitzenden verlangt wird."

22. Als § 22 wird neu eingefügt:

§ 22
Die Fachschaft (FS)

(1) Die Student/inn/enschaft gliedert sich gemäß der Anlage zu dieser Satzung in Fachschaften, denen Fächer mit ihren Studiengängen zugeordnet sind. Die Fachschaft besteht unter Berücksichtigung des Absatzes 3 aus den Student/inn/en eines oder mehrerer Studiengänge.

(2) Alle an der Universität Bonn oder dem Studienkolleg eingeschriebenen Student/inn/en müssen einer Fachschaft angehören.

(3) Die Zuordnung eines/einer Student/en/in zu einer Fachschaft erfolgt aufgrund des Faches, für das er/sie eingeschrieben ist. Ist ein/eine Student/in mit mehreren Fächern oder für mehrere Studiengänge eingeschrieben, so erfolgt die Zuordnung aufgrund des ersten auf dem Student/inn/enausweis angegebenen Faches, sofern er/sie bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung gegenüber der Universität nicht erklärt, aufgrund welchen Faches er/sie einer Fachschaft angehören möchte.

(4) Änderungen der Anlage, die den in Absatz 1 bis 3 genannten Grundsätzen widersprechen, sind unwirksam. Soweit die Bestimmungen des Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind, hat das SP unverzüglich Abhilfe zu schaffen."

Der bisherige § 22 wird zur Anlage.

23. Die §§ 23 bis 31 werden wie folgt neu gefaßt:

§ 23

Aufgaben der Fachschaft

Die Fachschaft vertritt die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder. Sie vertritt darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten Belange von Student/inn/en, die für ein Fach eingeschrieben sind, das der Fachschaft gemäß § 22 zugeordnet ist, auch wenn diese nicht Mitglieder der Fachschaft sind. Näheres regelt die Fachschaftssatzung.

§ 24

Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre Organe.
- (2) Organe im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
 2. der Fachschaftsrat (FSR),
 3. die Fachschaftsvertretung (FSV), sofern sie nach dieser Satzung vorgesehen ist.
- (3) Die Organe der Fachschaft sind verpflichtet, ihre Beschlüsse in geeigneter Form, insbesondere durch Aushang oder auf Informationsblättern zu veröffentlichen. Satzungen, Ordnungen und Statuten der Fachschaft treten mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft. Näheres regelt die Fachschaftssatzung.

§ 25

Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die FSVV ist Beschlußorgan und dient der Information ihrer Mitglieder
- (3) Die FSVV wird vom FSR mindestens einmal im Semester durch öffentlichen Aushang einberufen und darüber hinaus auf schriftlichen Antrag
 1. von 30% der Mitglieder der FSVV oder
 2. von 5 % der Mitglieder der FS.

(4) Die FSVV ist an keine Amtszeit gebunden; sie faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der FSR ist grundsätzlich an die Beschlüsse der FSVV gebunden.

(5) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, daß die FSVV die Durchführung einer Urabstimmung entsprechend § 15 Absatz 4 bis 9 beschließen kann. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der FS.

(6) Näheres regelt die Fachschaftssatzung unter Berücksichtigung des § 30.

§ 26

Der Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der FSR wird von der FSV oder den Mitgliedern der Fachschaft direkt gewählt. Er besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin
4. bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Der FSR vertritt die FS und führt die Geschäfte der FS. Der FSR ist Beschlußorgan; er hat die Beschlüsse der FSV auszuführen, sofern diese vorgesehen ist.

(3) Der FSR kann nur durch die Wahl eines neuen FSR abgewählt werden. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr, nach Ablauf bleibt er bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(4) Näheres regelt die Fachschaftssatzung.

§ 27

Die Fachschaftsvertretung (FSV)

(1) In Fachschaften mit mehr als 500 Mitgliedern ist eine FSV zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder der FSV beträgt in Fachschaften mit

1. bis zu 1000 Mitgliedern 11,
2. 1001 bis zu 2000 Mitgliedern 15 und
3. über 2000 Mitgliedern 19.

In Fachschaften mit weniger als 500 Mitgliedern kann die Fachschaftssatzung eine Regelung über die Einrichtung einer FSV treffen. In diesem Fall beträgt die Anzahl der Mitglieder 7.

(2) Die FSV wählt einem Vorsitzende/n, sie kann darüber hinaus einem stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollant/in/en wählen.

(3) Ist eine FSV vorgesehen, wählt sie den FSR. Die FSV ist Beschlußorgan der Fachschaft.

(4) Die FSV tagt mindestens einmal im Semester und darüber hinaus auf schriftlichen Antrag

1. des FSR,
2. der FSVV,
3. von 30 % Mitgliedern der FSV,
4. von 5 % der Mitglieder der Fachschaft.

§ 28

Fachschaftswahl

(1) Der FSR oder, wenn eine FSV vorgesehen ist, die FSV wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, von den Mitgliedern der Fachschaft durch Urnenwahl in einer mehrtägigen Wahl oder in einer Wahlversammlung gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn wegen der überschaubaren Zahl der Wahlberechtigten eine Mehrheitswahl angemessen ist. Die Wahl in einer Wahlversammlung ist nur in Fachschaften mit bis zu 500 Wahlberechtigten zulässig.

(2) Näheres regelt die Fachschaftswahlordnung (FSWO). Sie ist vom SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu verabschieden und amtlich bekanntzumachen.

§ 29

Fachschaftssatzung

(1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Fachschaftssatzung. Soweit eine FSV besteht, beschließt sie mit der Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder; ansonsten beschließt die FSVV mit der Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder.

(2) Die Fachschaftssatzung regelt die Einrichtung der Organe der Fachschaft und deren Verfahrensweisen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der FSWO. Existiert keine Fachschaftssatzung, so

gelten für die Organe die Bestimmungen dieser Satzung unmittelbar, die GO des SP ist entsprechend anzuwenden.

(3) Beschlüsse über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung der Fachschaftssatzung sind dem FSK und dem SP-Präsidium anzuzeigen. Die Fachschaftssatzung tritt mit der Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

(4) **Mit Zustimmung der FK kann das SP anstelle der Fachschaftssatzung eine Fachschaftsordnung Studienkolleg beschließen; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Fachschaftsordnung Studienkolleg hat die besonderen Verhältnisse dieser Fachschaft zu berücksichtigen und kann, ebenso wie eine Fachschaftssatzung dieser Fachschaft, Regelungen abweichend von § 26 Absatz 1 und 3 sowie § 30 treffen, soweit dies geboten ist. Sie ist auf Verlangen der Fachschaft Studienkolleg sowie auf begründetes Verlangen der FK jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Sie ist in der AKUT zu veröffentlichen.**

§ 30

Rahmenregelungen

(1) Die Organe der Fachschaft werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Abweichend davon wählt die FSVV zu Beginn jeder Versammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Eine verkürzte Einladungsfrist aus besonderem Grund ist zulässig; Beschlüsse können dann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Organs Gelegenheit zur Teilnahme hatten. Der FSR und die FSV können auch für einen regelmäßigen Termin allgemein einberufen werden.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Einladung der FSVV ist fachschaftsöffentlich bekannt zu machen; die Fachschaftssatzung kann weitere Erfordernisse vorsehen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern diese Satzung oder die Fachschaftssatzung keine weiteren Erfordernisse vorsieht; § 25 Absatz 4 bleibt unberührt. Es ist ein Protokoll zu führen.

(5) Personalunion von Wahlämtern nach § 26 Absatz 1 und § 27 Absatz 2 ist unzulässig.

Die Fachschaftenkonferenz (FK)

(1) Vertreter/innen aller Fachschaften bilden die FK. Jede FS hat eine Stimme. Die FK dient dem Erfahrungsaustausch der Fachschaften. Darüber hinaus beschließt die FK Empfehlungen an das SP über alle die Fachschaften betreffenden Fragen.

(2) Die FK wählt als ausführendes Organ das Fachschaftenkollektiv (FSK).

(3) Die FK gibt sich eine Geschäftsordnung (FKGO). Diese enthält insbesondere Regelungen über

1. Art, Form und Frist der Einberufung und Beschlußfassung,
2. Wahl des FSK und
3. Kriterien für die Verteilung der Fachschaftsgelder gemäß § 43 Absatz 2.

Die FKGO wird mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer FK verabschiedet, auf der mindestens ein Fünftel aller Fachschaften vertreten ist. Sie ist in der AKUT zu veröffentlichen."

24. In § 32 werden in Absatz 1 das Wort "und" gestrichen und in Absatz 3 nach dem Wort "Organen" die Wörter "und Gremien" eingefügt.

25. In § 33 werden in Absatz 1 die Wörter "studentische Selbstverwaltung" durch das Wort "Student/innenschaft" ersetzt und die Absätze 3 bis 5 wie folgt gefaßt:

"(3) Die Mitgliedschaft im ÄR erlischt mit dem endgültigen Ausscheiden aus der Student/innenschaft der Universität Bonn, mit ihrem Rücktritt oder mit Ablauf der mit der Wahl durch das SP beginnenden Amtszeit von drei Jahren.

(4) Der/Die ÄR-Vorsitzende führt einen Nachweis über die in Absatz 1 bis 3 genannten Daten der einzelnen Mitglieder.

(5) Mitglieder des ÄR dürfen für kein anderes Organ oder Gremium der studentischen Selbstverwaltung kandidieren oder ihm angehören."

26. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der ÄR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in für eine Amtszeit von einem Jahr."

27. § 35 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 35

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der ÄR überwacht die Einhaltung der Satzung und der übrigen Rechtsvorschriften der Student/inn/enschaft und entscheidet über Beschwerden und Widersprüche. Er wird bei der Überwachung der Wahlen zum Student/inn/enparlament tätig.

(2) Der ÄR entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Student/inn/en und Organen bzw. Gremien der Student/inn/enschaft, soweit nicht nach Absatz 5 eine andere Zuständigkeit gegeben ist, und Organen untereinander. Er entscheidet ebenfalls bei Streitigkeiten zwischen studentischen Vereinigungen, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren durch den ÄR unterwerfen.

(3) Durch Beratung der betroffenen Organe bzw. Gremien wahrt der ÄR die Kontinuität der studentischen Selbstverwaltung. Er ist zu Sitzungen aller Organe einzuladen. Empfehlungen, die der ÄR an ein Organ bzw. Gremium richtet, sind, sofern ihnen nicht unverzüglich entsprochen wird, auf der nächsten Sitzung des Organs bzw. Gremiums als Antrag zu behandeln.

(4) In den in die Zuständigkeit des ÄR fallenden Angelegenheiten ist eine Anrufung des Gerichts erst nach einer Entscheidung des Ältestenrates möglich, soweit nach Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Mit 2/3 seiner Mitglieder kann das SP für einzelne Sachgebiete eine von den Absätzen 2 und 4 abweichende Zuständigkeit in einer Richtlinie beschließen. Vor der Beschlußfassung des SP ist dem ÄR Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben."

28. In § 36 wird Absatz 4 wie folgt gefaßt:

"(4) Der ÄR gibt sich im Benehmen mit dem SP eine Verfahrensordnung. Sie ist in der AKUT zu veröffentlichen."

29. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- "(1) Das SP gibt mehrmals im Semester das Nachrichtenblatt AKUT als "AKUT" oder "AKUT extra" heraus. Die AKUT steht allen Student/inn/en der Universität Bonn offen. Sie ist Bekanntmachungsorgan der Student/inn/enschaft."
30. In § 37 wird Absatz 4, Satz 1 um die Wörter "und zeigt dies dem SP an" ergänzt; in Absatz 5 werden in
- Satz 2 die Klammer wie folgt gefaßt: "(max. 6 Seiten DIN A4)",
 - Satz 3 die Wörter "Bei Überschreiten der Gesamtseitenzahl" durch die Wörter "Umfaßt der Rechenschaftsbericht mehr als 6 Seiten DIN A4, so" ersetzt.
31. In § 38 Absatz 2 werden die Wörter "Anteile, für den" durch die Wörter "Anteile, insbesondere für die Fachschaften, den" ersetzt; hinter dem Wort "Beitragsordnung" werden die Wörter "(BO), die amtlich bekanntzumachen ist" eingefügt.
32. In § 40 werden
- in Absatz 4, Nr. 2 die Wörter "Zuweisungen an die Fachschaften" und das folgende Semikolon gestrichen;
 - Absatz 5 wie folgt gefaßt:
"(5) Einnahmen und Ausgaben der zweckgebundenen Anteile gemäß § 38 Absatz 2 sind ebenso gesondert darzustellen. Sie bilden den Verwahraushalt.";
 - nach Absatz 6 als neuer Absatz 7 eingefügt:
"(7) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen der Student/inn/enschaft sind nach den für die Arbeiter/innen und Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.";
 - die bisherigen Absätze 7 bis 11 zu Absätzen 8 bis 12.
33. In § 41 werden
- in Absatz 1 das Datum "1. April" durch das Datum "1. Mai" ersetzt;
 - Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Haushaltsausschuß beginnt die Beratungen über seine Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes unverzüglich nach Eingang. Er berät seine Stellungnahme auf mindestens zwei Sitzungen, zwischen denen mindestens 7, höchstens 14 Tage liegen müssen. Die Ladungsfristen sind einzuhalten.";

c. in Absatz 3 das Datum "15. Mai" durch das Datum "1. Juni" ersetzt;

d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"(4) Der Haushaltsplan ist vom SP in drei Lesungen in mindestens zwei Sitzungen zu beraten. Änderungsanträge sind nur zuzulassen, wenn der Haushalt, bei ihrer Annahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen bleibt oder wird.";

e. in Absatz 6 die Wörter "binnen 14 Tagen" durch das Wort "unverzüglich" ersetzt;

f in Absatz 1 nach dem Wort "Haushaltsausschuß" die Wörter "und der FK" eingefügt;

g. in Absatz 3 Satz 3 nach dem Wort "Mitglieder" die Wörter "sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der FK" eingefügt.

34. In § 42 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

"(1) Der/Die AStA-Finanzreferentin bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Student/inn/enschaft. Er/Sie kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA schriftlich mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen; dies bedarf der Einwilligung des/der AStA-Vorsitzenden. Bei groben oder wiederholten Verstößen des/der Beauftragten **gegen die Haushaltsdisziplin hat der/die Finanzreferent/in die Beauftragung zu widerrufen.** Dies bedarf nicht der Einwilligung des/der AStA-Vorsitzenden. Widerspricht der/die AStA-Vorsitzende, so entscheidet der Ältestenrat abschließend.

(2) Hält der/die Finanzreferent/in durch die Auswirkungen eines Beschlusses des AStA oder des SP die wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen der Student/inn/enschaft für gefährdet, so kann er/sie schriftlich verlangen, daß das Organ, das den Beschluß gefaßt hat, unter Beachtung seiner/ihrer Auffassung erneut über die Angelegenheit berät. Das Verlangen hat aufschiebende Wirkung.

(3) Kassenanordnungen sind von dem/der AStA-Finanzreferent/en/in zu unterzeichnen (anzuordnen); Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt der/die Unterzeichnende die Verantwortung dafür, daß

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist,
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muß, gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen, Zweck und Anlaß einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(4) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen vor der Anordnung gemäß Absatz 3 der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt dem/der Finanzreferent/en/in. Sie kann gemäß Absatz 1 Satz 2 einzelnen anderen Mitgliedern des AStA oder für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einzelnen Ausschußvorsitzenden des SP schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist eine andere Person schriftlich zu beauftragen. Beauftragt werden können:

1. Mitglieder des AStA, Mitarbeiter/innen der AStA-Referate, in der Regel die AStA-Referent/inn/en für ihren jeweiligen Bereich;
2. Angestellte der Student/inn/enschaft, soweit der/die Beauftragte nicht zugleich Kassenverwalter/in ist;
3. Ausschußvorsitzende des SP oder dessen/deren Stellvertreter/in für ihren jeweiligen Aufgabenbereich.

(5) Der/Die Finanzreferent/in überträgt dem/der AStA-Vorsitzenden in der Regel die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit und die Anordnungsbefugnis. Hat der/die Finanzreferent/in Anlaß zu Zweifeln, daß der/die AStA-Vorsitzende diese Befugnisse im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Haushaltsführung auszuüben gewillt oder in der Lage ist, so soll die Übertragung nicht erfolgen.

(6) Der/Die Finanzreferent/in führt eine Liste über die Personen, die mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse nach Absatz 1, 3, 4 oder 5 beauftragt sind. In die Liste sind insbesondere Beginn, Ende und

Umfang der Beauftragung aufzunehmen."

35. In § 42 werden

- a. der bisherige Absatz 3 zu Absatz 7 und um folgende Sätze ergänzt:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die vorläufige Haushaltsführung. Bei der Aufstellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan haben diese Ausgaben Vorrang."

- b. die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatzes 6 zu Absatz 8, Satz 3 zu Absatz 12;

- c. der bisherige Absatz 4 zu Absatz 9, wobei Satz 4 wie folgt gefaßt wird:

"Zinsen aus Rücklagen fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind im Haushaltsplan als Einnahmen auszuweisen."

- d. der bisherige Absatz 7 zu Absatz 10;

- e. der bisherige Absatz 5 zu Absatz 11, wobei das Wort "Studentenparlament" durch die Abkürzung "SP" und die Wörter "der 2/3-Mehrheit" durch die Zahl "2/3" ersetzt werden;

- f. der bisherige Absatz 8 gestrichen; und

- g. der bisherige Absatz 9 zu Absatz 13.

36. In § 43 werden

- a. in Absatz 1 nach dem Wort "Maßgabe" die Wörter "der Beitragsordnung und" eingefügt;

- b. in Absatz 2 die Wörter "in § 22 der Satzung" durch die Wörter "gemäß § 22" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: "Darüberhinausgehende Zahlungen richten sich nach der Beitragsordnung, dem Haushaltsplan der Student/inn/enschaft und den Kriterien für die Verteilung der Fachschaftsgelder gemäß § 31 Absatz 3 Nr. 3."

- c. in Absatz 3 der Verweis "§ 42 Absatz 1, 2 und 9" durch den Verweis "§ 42 Absatz 1, 3, 4 und 13" ersetzt

37. In § 44 Abs. 1 werden

a. Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Der Zahlungsverkehr der Student/inn/enschaft, sowie der zweckgebundenen Beitragsanteile gemäß § 38 Abs. 2 mit Ausnahme der Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften erfolgt über die Kasse der Student/inn/enschaft (Sammelkasse)."

b. in Satz 2 die Wörter "Allgemeine Studentenausschuß" durch die Abkürzung "AStA" ersetzt.

38. In § 44 werden die Absätze 4, 5 und 8 wie folgt gefaßt:

"(4) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postscheckamt), die zweckgebundenen Beitragsanteile gemäß § 38 Absatz 2, mit Ausnahme der Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften, über getrennte Konten, abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden.";

"(5) Der AStA bestellt:

1. einem Kassenverwalter/in,
2. einem stellvertretende/n Kassenverwalter/in,
3. eine weitere Person, die Mitglied oder Angestellte/r der Bonner Student/inn/enschaft ist als Unterschriftsberechtigte für die Konten (Kontoverfügungsberechtigte). Die Konten sind so zu sichern, daß von den in Satz 1 genannten Personen über sie nur je zwei gemeinschaftlich verfügen können. Für die Konten des Hilfsfonds nach Absatz 4 i.V.m. § 12 Absatz 2 wird abweichend von Satz 1 Nr. 3 eine andere weitere Person, in der Regel der/die Ausschußvorsitzende, bestellt. Kontoverfügungsberechtigte dürfen nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen betraut (anordnungsbefugt) sein. § 42 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Der/Die Finanzreferent/in kontrolliert die Personen nach Satz 1.";

"(8) Bei Einnahmen, die nach der Entscheidung des/der Finanzreferent/en/in listenmäßig erfaßt werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift des/der Einzahlenden in der Liste als Einzahlungsbestätigung."

39. In § 48 wird Absatz 1 Nr. 4 um die Wörter "und ordnungsgemäß verwahrt werden" ergänzt und Absatz 4 wie folgt gefaßt:

"(4) Nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses ist

unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Das Protokoll ist unverzüglich dem Haushaltsausschuß zuzuleiten."

40. In § 49 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Den Beschluß über die Entlastung des AStA faßt das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder unverzüglich nach Zugang der Stellungnahme des Haushaltsausschusses, also spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres."

41. In § 50 wird

- a. Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Dieser Beschluß bedarf der Beratung in drei Lesungen in mindestens zwei Sitzungen. Er muß in dritter Lesung von 2/3 der SP-Mitglieder gefaßt werden."

- b. als Absatz 4 neu eingefügt:

"(4) Bei Vorliegen eines Satzungsänderungsantrages ist dieser der FK vor Eintritt in die 1. Lesung unverzüglich durch das SP-Präsidium zur Stellungnahme zuzuleiten. Zu diesem Zweck ruht die Behandlung des Antrages im SP bis zum Vorliegen der Stellungnahme der FK, höchstens aber 14 Semestertage."

- c. als Absatz 5 neu eingefügt:

"(5) Satzungsänderungen werden unverzüglich von dem/der AStA-Vorsitzenden ausgefertigt und dem Rektorat zur Veröffentlichung zugeleitet. Kommt der/die AStA-Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen 30 Tagen nach, so kann der/die 1. SP-Sprecher/in ausfertigen und die Veröffentlichung durch das Rektorat in die Wege leiten."

- d. der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6.

42. 52 wird wie folgt gefaßt:

"Diese Satzung bleibt höchstens bis zu dem Tage gültig, an dem eine Satzung in Kraft tritt, die von der Student/inn/enschaft in freier Entscheidung ohne Einengung durch HRG, UG oder ähnliche Gesetze, Erlasse oder Verordnungen beschlossen worden ist."

Artikel II

1. Die Möglichkeit zur Bestimmung einer abweichenden Zuständigkeit nach § 35 Absatz 5 der geänderten Satzung gilt mit Inkrafttreten dieser Satzung für den Bereich der Rückerstattungen von Beiträgen für das Semesterticket gemäß der Studiticket-Richtlinie vom 22.11.1993 (RLST) als beschlossen.
2. Die Überleitung schwebender Verfahren nach § 12 RLST vom ÄR auf den Studiticket-Widerspruchsausschuß (STWA) ist durch eine Vereinbarung zwischen ÄR und STWA innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung zu regeln.

Artikel III

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.
2. Innerhalb von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, ist die Satzung in der geänderten Fassung von dem/der AStA-Vorsitzenden neu bekanntzumachen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student/inn/enparlaments der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Januar 1995 und vom 21. Januar 1997 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 19. November 1996 und vom 13. Januar 1998

Bonn, den 14. Januar 1998

Schilling
(Oliver Schilling)
Vorsitzender des
Allgemeinen Student/inn/enausschusses der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn